

# Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

NORDMETALL  
Verband der Metall- und Elektroindustrie e.V.  
z. Hd. Herrn Dr.-Ing. Armin Bossemeyer  
Kapstadtring 10  
22297 Hamburg

bearbeitet von: Maik Staffeld  
Telefon: 0385 / 588-17238  
AZ: VII-321-14000-2013/003-506  
E-Mail: M.Staffeld@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 20.12.2023

## Wissenschaftliche Befragung an öffentlichen Schulen zur NORDMETALL-Jugendstudie 2024 in Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Antrag vom 06.12.2023

Sehr geehrter Herr Bossemeyer,

Ihre beantragte Untersuchung wird auf der Grundlage von § 71 SchulG M-V genehmigt.

Für die Durchführung der Untersuchung werden aus schulrechtlicher Sicht folgende Auflagen erteilt:

1. Der Termin der Untersuchung ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der betreffenden Schulen abzustimmen. Die abschließende Entscheidung, ob die jeweilige Schule an der Untersuchung teilnimmt oder nicht, trifft die Schulleiterin/ der Schulleiter in eigener Zuständigkeit.
2. Vor Beginn der Untersuchung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme freiwillig ist sowie auf anonymer Basis verläuft. Auch

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-17082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

besteht im Falle einer Teilnahme keine Verpflichtung, alle Fragen zu beantworten. Dies betrifft insbesondere die Fragen zur eigenen Person.

3. Video- und Audioaufzeichnungen von Personen finden keine Genehmigung.
4. Die Untersuchung darf nur mit Genehmigung der Schulleitung während der Unterrichtszeit stattfinden.
5. Daten in pseudonymisierter Form dürfen lediglich im Ausnahmefall verarbeitet werden, wenn wissenschaftliche Gründe dies erfordern und der mit der Forschung befasste Personenkreis oder die empfangende Stelle oder Person keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion hat. Zudem haben für eine pseudonymisierte Befragung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. bei nicht volljährigen Teilnehmern, deren Erziehungsberechtigten ihr gesondertes schriftliches Einverständnis zu erteilen. Nach Abschluss der Untersuchung sind die Listen mit der Zuordnungsfunktion zu vernichten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Dieses Schreiben bitte ich als Genehmigungsschreiben bei Ihrer Kontaktaufnahme mit den Schulen beizufügen. Abschließend weise ich darauf hin, dass diese Genehmigung nur an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gilt. Schulen in privater Trägerschaft entscheiden über Ihr Forschungsvorgaben hingegen in eigener Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Julia Sanmann-Schöne